

Satzung des Dorfgemeinschaft Berlinghausen

Hinweis:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Berlinghausen,„. Er soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e. V.“ führen.
- 2 Der Sitz des Vereins ist in 57489 Drolshagen, Ortsteil Berlinghausen.
- 3 Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung
 - und Pflege des traditionellen Brauchtums
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - der Rettung aus Lebensgefahr
 - der Heimatpflege, Heimatkunde, und der Ortsverschönerung
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinen, Institutionen und Vereinigungen im Dorf
 - die Erschließung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Organisation und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, welche die soziale, kulturelle oder ökologische Belange in der Dorfentwicklung fördern
 - die Durchführung und Unterstützung von Heimat- und Kulturveranstaltungen
 - die Pflege des traditionellen Brauchtums
 - die Förderung des Wiederauflebens alter Traditionen
 - die Unterstützung der Belange der Jugend durch die Jugendarbeit und der Belange älterer Menschen
 - die Durchführung der Mitglieder- und Einwohnerbetreuung durch z. B Herstellung und Pflege sozialer Kontakte im Sinne älterer Menschen
 - die Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften verschiedener Generationen und allen, der Förderung der dörflichen Gemeinschaft dienlichen weiteren Möglichkeiten der Begegnung und des Austauschs
 - ein Angebot von Vorträgen und Workshops zu aktuellen Themen

- Unterstützung der Rettung aus Lebensgefahr, z. B. durch Betrieb eines Defibrillators und Schulungsangeboten
- die Pflege des Ortsbildes mit seinem örtlichen Charakter und seiner ländlichen Struktur
- eine Überprüfung aller Projekte des Vereins hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- die Aktivitäten der Dorferhaltung und -gestaltung
- die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten bzw. Reparaturen sowie Werterhaltungs- und Pflegearbeiten
- die Errichtung, Erhalt und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen im Dorf
- den Erhalt von Natur und Umwelt im Dorf und Umgebung
- die Organisation des Erfahrungsaustausches, der Netzbildung mit den Nachbardörfern sowie weiteren Dörfern und Regionen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit und Bündelung von Interessen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.

Der Verein soll nach Möglichkeit eine DorfApp und eine Internetseite betreiben sowie in den sozialen Medien vertreten sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins sowie etwaige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein sowie andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.

§ 6 Beitritt

- 1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 7 Beendigung

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

- 2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Kündigung, Austritt

- 1 Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 2 Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

§ 9 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen
 - der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinsinteressen aus dieser Satzung sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - oder ähnlich schwerwiegende Gründe
- 2 Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen.
- 3 Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion bzw. Regelung ausreichend erscheint.
- 4 Wird der Ausschlussantrag weiter verfolgt, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich oder persönlich Stellung zu nehmen. Die Gründe sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.
- 5 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- 6 Wenn das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, ist der Ausschluss dem Mitglied unverzüglich schriftlich durch den Vorstand bekannt zu machen. Die schriftliche Bekanntmachung ist mit Gründen zu versehen. Der Ausschluss wird durch die Bekanntgabe wirksam.
- 7 Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2 Liegt der Tag des Beitritts vor dem 01.07. eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.06. eines Jahres, reduziert sich der fällige Beitrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrages für ein Jahr.

- 3 Die Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter sollen für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils zum 01.01. fällig und in der Regel im Laufe der ersten drei Monate vom Verein eingezogen.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1 Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden durch den Vorstand personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggfs. weiterer einschlägiger Datenschutzgesetze verarbeitet.
- 2 Der Verein hält zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten aus Artikel 13 DS-GVO eine Datenschutzerklärung für Mitglieder sowie aller von der Datenverarbeitung des Vereins betroffenen Personen eine Datenschutzerklärung und ggfs. eine Datenschutzerklärung für eine Internetseite vor.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungsleitung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste zulassen.
- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Außerdem wird die Einladung durch Aushang an der Ortstafel in Berlinghausen bekannt gemacht.
- 3 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4 Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen, dass eine geheime Abstimmung durchzuführen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und ab dem 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Familien, juristische Personen und andere Institutionen und Vereinigungen haben ebenfalls eine Stimme. Diese müssen ihren Vertreter für die

Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist sodann allein berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.

- 9 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 10 Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 11 In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen. Außerdem soll der Vorstand in der Mitgliederversammlung einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 6 Abs. 2
- den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 9 Abs. 5
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Geschäfte nach § 16 Abs. 4
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 15 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenführer und einem Schriftführer. Darüber hinaus können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 3 Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 4 Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands hat spätestens acht Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- 5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen soll eingehalten werden.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7 Der Schriftführer fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Diese sind vom Schriftführer und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben.

- 8 Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer Rücktrittserklärung, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder durch Tod. Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- 9 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.
- 10 Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anfertigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
- 3 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten. Davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- 4 Immobiliengeschäfte und die Aufnahme von Darlehen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel jeweils einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2 Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit. Bei einem Ausscheiden während der Amtsperiode oder bei Verhinderung anlässlich der Kassenprüfung wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer bzw. die anstehende Kassenprüfung berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.
- 3 Aufgabe der Kassenprüfer ist insbesondere die Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege, die Prüfung des Vereinsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Gemeinnützigkeit, die Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlung und der Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 18 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können zu einzelnen Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 19 Haftung und Auslagenersatz

- 1 Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 2 Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstands für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.
- 3 Abs 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle werden die Mitglieder des Vorstands oder andere aktive Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die St. Josef-Schützenbruderschaft Berlinghausen 1920 e. V. und den MGV „Harmonie“ Berlinghausen 1920 e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

- 1 Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Dezember 2023 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder durch ihre Unterschrift.
- 2 Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

Drolshagen-Berlinghausen, den 14. Dezember 2023